

# Statuten des Krankenpflegevereins Thüringerberg 2014

Die in diesen Statuten verwendeten Personen bezogenen Ausdrücke umfassen gleichermaßen Frauen und Männer. Funktionen können sowohl mit der weiblichen wie männlichen Ausdrucksform bezeichnet werden.

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesundheits- und Krankenpflegeverein Thüringerberg“ hat seinen Sitz in Thüringerberg und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Thüringerberg. Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## § 2 Vereinszweck

**Zweck** des Vereins ist die Krankenfürsorge und die Betreuung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen. Er ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen, das Leid von kranken Menschen zu lindern und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemeinnützig, im Wesentlichen mildtätig (humanitär, wohlätig) und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## § 3 Mittel und Aufgaben zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

### Als ideelle Mittel dienen:

Durchführung der allgemeinen und medizinischen Hauskrankenpflege von pflegebedürftigen Menschen durch entsprechendes Fachpersonal in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten.

Die Hauskrankenpflege schließt insbesondere mit ein:

- 1) Förderung der Gesundheitsberatung und der Information in gesundheitlichen Belangen im weitesten Sinne
- 2) begleitende Gespräche mit den Angehörigen in der Pflege, Sterbebegleitung, etc.
- 3) Förderungen der Aktivierung der Nachbarschaftshilfe und dergleichen
- 4) Bereitstellung und/oder Vermittlung der notwendigen Pflegebehelfe und sonstiger (Hilfs-) Mittel
- 5) Unterstützung, Koordinierung und Vermittlung des Mobilen Hilfsdienstes und im Weiteren von Betreuungsdiensten verschiedenster Art, insbesondere von sozialen, betreuerischen und hauswirtschaftlichen Hilfen
- 6) Zusammenarbeit mit therapeutischen Diensten (z.B. Physiko-, Ergo-, Logo-Therapeuten) sowie mit professionellen sozialen Diensten und anderen Organisationen und Institutionen
- 7) Beratung, Vorträge, Kurse und Erstellung von Informationsmaterial sowie von Mitteilungsblättern und Mitgliederzeitschriften soweit sie zur Erreichung des Vereinszweckes dienen.

### Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, etc
- 2) Spenden und sonstige Unterstützungen
- 3) Widmungen, Legate, Stiftungen und dergleichen
- 4) Pflege-, Betreuungsbeiträge und andere Zuwendungen
- 5) Beiträge der Gemeinden, des Landes, der Krankenkassen sowie anderer Einrichtungen oder Institutionen
- 6) Einnahmen aus diversen Vereinsaktivitäten

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein fördern. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereines können alle physischen Personen für sich (Einzelmitgliedschaft), der Ehegatte/die Ehegattin (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) und die im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht selbst erhaltungsfähigen Personen (Familienmitgliedschaft) werden, die ihren Wohnsitz (Haupt- oder Zweitwohnsitz) im Tätigkeitsbereich des Vereins haben. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste vom Verein ernannt werden.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, muss jedoch gegenüber einem Vorstandsmitglied vorher schriftlich erklärt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt bei 2-jährigem Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnungen zum 31.12.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6) Bei Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt auf Wunsch die Übernahme der Mitgliedschaft im dortigen Krankenpflegeverein.
- 7) Bei dauerhaftem Übertritt in ein Altersheim, Pflegeheim oder Krankenhaus besteht für Einzelmitglieder keine Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn kein Mitgliedsbeitrag mehr entrichtet wird.
- 8) Wird der Mitgliedsbeitrag in den Fällen von Punkt 6) und 7) trotzdem weiterhin entrichtet, so bleibt die Mitgliedschaft bestehen.
- 9) Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- 1) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereines teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu beanspruchen. In der Generalversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Hauskrankenpflege wird grundsätzlich jeder kranken und pflegebedürftigen Person in

- den Gemeinden des Tätigkeitsbereiches – soweit dies dem Pflegepersonal/Betreuungspersonal und dem Verein zumutbar ist – geleistet. Der Ehegatte/die Ehegattin (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) und die im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht selbst erhaltungsfähigen Personen sind bei Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege dem Mitglied gleichgestellt.
- 3) Falls ein Nichtmitglied erst bei Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege Mitglied wird, behält sich der Verein vor, eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vereinsvorstand zu beschließen ist, zu verlangen. Erfolgt ein Beitritt erst ab Vollendung des 40. Lebensjahres, auch wenn keine sofortige Pflegebedürftigkeit besteht, gelten dieselben Aufnahmegebühren.
  - 4) Der Verein behält sich außerdem vor, insbesondere bei Nicht-Mitgliedern einen entsprechenden Pflegekostenanteil, dessen Höhe vom Vereinsvorstand bestimmt wird, einzuheben.
  - 5) Eine Ausnahme von den Verpflichtungen gemäß Punkt 3) und 4) kann im Einzelfall der Obmann gemeinsam mit dem Kassier gewähren. Darüber ist dem Vorstand bei dessen nächster Sitzung zu berichten.
  - 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
  - 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe auf Zahlungsaufforderung mittels Erlagschein oder auf eine andere vom Vorstand vorgegebene Art zu den von diesem festgelegten Fristen zu bezahlen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung  
der Vorstand  
die Rechnungsprüfer  
das Schiedsgericht

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte jeden Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich mittels Fax, Email oder per Post (an die dem Verein bekannt gegebene Faxnummer, Email-Adresse oder Anschrift) einzuladen.
- 4) Ein Anhang beim Gemeinderundschreiben oder eine Postwurfsendung innerhalb des Gemeinde Gebietes gilt ebenfalls als Einladung. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei nur eine Vertretung pro Mitglied erlaubt ist.

- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, bei denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Bestellung und Enthebung des Obmannes, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 5) Entscheidung über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 6) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft
- 7) Beschlussfassung über die Statutenänderung
- 8) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
- 10) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

## **§ 11 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer sowie drei Beiräten.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dafür ist bei der nächsten Generalversammlung die Genehmigung derselben einzuholen. Fällt der gesamte Vorstand aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.  
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied oder Ehrenmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich einberufen. Ist auch dieser auf unabsehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eine Woche vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Beratungen im Vorstand und deren Ergebnis, im Besonderen soweit sie den Pflegebereich, das Personal und die Finanzen betreffen, für sich zu behalten. Die Information an die Mitglieder über das Vereinsgeschehen erfolgt im Rahmen der Vereinsstatuten.

- 9) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den ganzen Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktritts-erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Vorbereitung der Generalversammlung
- 2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- 3) Entscheidung über die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 4) Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 5) Vorschlag der Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie grundsätzliche Entscheidungen über deren Einsatz
- 7) Aufgaben betreffend die Organisation und den laufenden Betrieb der Hauskrankenpflege, soweit sie nicht in den eigentlichen pflegerischen Bereich fallen, gemäß der von ihm beschlossenen bzw. zu beschließenden Geschäftsordnung
- 8) Festsetzung des zu entrichtenden Pflegebeitrags und des sonstigen Kostenersatzes für Personen, die nicht Vereinsmitglieder oder Familienangehörige im gemeinsamen Haushalt eines Vereinsmitgliedes sind.

## § 13 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der **Obmann** ist der höchste Vereinsfunktionär.
  - (a) Ihm obliegen die Vertretung des Vereins nach außen und die Abwicklung der laufenden vereinsinternen Geschäfte, sofern sie nicht anderen Organen übertragen werden.
  - (b) Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
  - (c) Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - (d) Er erstellt den Rechenschaftsbericht für die Generalversammlung.
  - (e) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann, den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann und vom Kassier oder Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten haben der Obmann und der Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 2) Der **Obmann-Stellvertreter** übernimmt die Funktion des Obmannes bei dessen Verhinderung. Im Normalfall übt er die Funktion eines Beirates im Vorstand aus.
- 3) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er erstellt den Rechnungsabschluss für die Generalversammlung.
- 4) Der **Schriftführer** erstellt die Niederschriften über die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.

- 5) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (In-Sich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl sollte so erfolgen, dass nicht gleichzeitig beide Rechnungsprüfer neu gewählt werden.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Kontrolle der Buchhaltung. Den Rechnungsprüfern obliegt außerdem die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und einen entsprechenden Antrag bzgl. der Entlastung des Vorstandes, im Besonderen des Kassiers und des Obmannes zu stellen. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

## **§ 15 Geschäftsführer**

Der Vorstand kann zur Entlastung des Obmanns einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Anweisungen des Obmannes verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten.

Ist der Obmann verhindert, so erfolgt seine Vertretung durch den Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so geht die Vertretung auf den Kassier über.

Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

## **§ 16 Schiedsgericht**

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
- 3) Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiva noch verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Das nach Abdecken der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen soll womöglich der Gemeinde Thüringerberg bis zur Gründung eines neuen Vereins mit demselben Vereinszweck (ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 2) übertragen werden. Die Übertragung erfolgt treuhändisch.
- 4) Das Vereinsvermögen ist im Falle der freiwilligen Auflösung, der Liquidation, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen

begünstigten Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar nur für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a bis c EStG 1988 zu verwenden.

- 5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschluss-fassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt (z.B. Gemeindeblatt) zu verlautbaren.

### **§ 18 Sonstiges**

Die Daten der Mitglieder werden elektronisch verwaltet.

Thüringerberg, am 09.05.2014